

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3510/82 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1982
zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für Thunfische

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alljährlich wird ein gemeinschaftlicher Produktionspreis für Thunfische festgesetzt, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Außerdem sind die Anpassungskoeffizienten für die verschiedenen Arten, Größen und Aufmachungsformen von Thunfischen festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anpassungskoeffizienten für die verschiedenen Arten, Größen und Aufmachungsformen von Thunfischen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1982

Für die Kommission
Giorgios CONTOGEOGIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

ANHANG

I. Anpassungskoeffizienten für die verschiedenen Thunfischarten

Art	Koeffizient
A. Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	
— mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1
— mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	0,91
B. Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	
— mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1,14
— mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	1,45
C. Andere Arten	0,64

II. Anpassungskoeffizienten für jede der unter Abschnitt I genannten Arten nach Maßgabe der verschiedenen Aufmachungsformen

Aufmachungsform	Koeffizient
A. ganz	1
B. ausgenommen, ohne Kiemen	1,14
C. andere	1,24